

<u>Position des VhU-Energieausschusses</u> zum nationalen Brennstoffemissionshandelssystem

Klimaschutz geht wirksamer!

Nationaler CO₂-Deckel für Wärme und Verkehr mit verbindlichem Reduktionspfad ohne Fixpreise

Version 3.0, Stand: 13. November 2020

Inhalt

<u> </u>	usammenfassung	. 1
ı	. Ausgangslage	. 2
2	. Problembeschreibung	. 2
3	. Unternehmensbeispiele	. 3
1	. Was ist zu tun?	. 5
	A. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	. 5
	A.1.nEHS vollständig in Cap-and-Trade-System mit Mengenreduzierung und marktbasierter Preisbildung überführen	. 5
	B. Berichterstattungsverordnung (BeV 2022)	6
	B.1 Vorab-Befreiung für EU-ETS-Anlagen, um Doppelbelastung zu vermeiden – auch bei komplexen Lieferkonstellationen	. 6
	B.2 Keine CO ₂ -Bepreisung für stofflich genutzte oder synthetisch hergestellte Kraft- und Brennstoffe	. 7
	B.3 KfW-Kredite gefährden notwendige Entlastungen bei Energie und Strom	. 7
	B.4 Unsicherheit für Lieferanten durch unbekannten Einsatzzweck von gelieferten Brennstoffmengen beseitigen	
	C. Carbon Leakage Verordnung und weitere Kompensationsregelungen	. 9
	C.1 Unternehmen wirksam vor Wettbewerbsnachteilen schützen	. 9
	C.2 Carbon Leakage Schutz auf Lieferanten übertragen	10
	C.3 Ausnahmetatbestand für kleinere Anlagen schaffen 1	11
	C.4 Schwellenwert für Härtefall-Kompensationen auf 10% senken 1	11
	C.5 Kostensteigerungen bei Fernwärme und weiteren Sekundarenergieträgern berücksichtigen und kompensieren	12



Zusammenfassung

1

- 2 Ab 2021 führt der Bund ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoff-
- emissionen im Bereich Wärme und Verkehr ein. Erfasst werden die Emissionen aus
- der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe. Die Menge an Zertifikaten und damit
- 5 des CO₂-Ausstoßes soll jährlich begrenzt und zur Einhaltung der Sektorziele nach
- 6 dem Bundesklimaschutzgesetz sowie der Minderungsverpflichtung nach der EU-
- 7 Klimaschutzverordnung von Jahr zu Jahr geringer werden.
- 8 Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) begrüßt die Einführung
- 9 des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems. Das Brennstoffemissions-
- handelsgesetz (BEHG) weist zwar noch einige handwerkliche Fehler auf, aber es
- entspricht tendenziell der langjährigen Forderung der VhU nach einem CO₂-Deckel
- 12 für Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas.
- Ein wesentliches Problem sind die bis mindestens 2026 festgelegten Fixpreise für
- 14 CO₂-Zertfikate, weil sie die Absenkung der Zertifikate-Menge verhindern. Damit
- konterkarieren sie die ökologische Wirkung einer CO₂-Deckelung und machen
- 16 Klimaschutz unnötig teuer.
- Die VhU fordert, die Fixpreise für CO₂-Zertifikate abzuschaffen und die Menge der
- ¹⁸ Zertifikate direkt im BEHG zu deckeln. Nur so entfaltet das Brennstoffemissions-
- handelssystem als echtes "Cap-and-trade"-System seine volle ökologische Wirkung.
- 20 Zudem muss in den Verordnungen zum BEHG sichergestellt werden, dass es zu
- keiner Doppelbelastung für Unternehmen kommt, deren Anlagen bereits dem EU-
- weiten Emissionshandel unterliegen. Auch muss sichergestellt sein, dass nur die
- 23 Brennstoffmengen bepreist werden, die tatsächlich unter das Anwendungsgebiet des
- 24 BEHG fallen.
- 25 Der nationale CO₂-Preis stellt einen erheblichen internationalen Wettbewerbsnachteil
- ²⁶ für kleine und mittlere Unternehmen dar.
- Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen führt die nationale CO₂-
- 28 Bepreisung zu einer weiteren Erhöhung der Energiekosten für die Industrie. Der
- schon jetzt bestehende Wettbewerbsnachteil für heimische Unternehmen infolge der
- 30 hohen Stromkosten in Deutschland wird dadurch weiter verschärft und das Risiko
- von Carbon Leakage, d.h. von Produktionsverlagerungen in Regionen mit weniger
- strengen Klimaschutzvorgaben, erhöht. Daher braucht es eine breite Vorab-
- 33 Entlastung für diese Unternehmen.
- In den drei aufgeführten Unternehmensbeispielen aus Hessen führt das nEHS
- bereits im ersten Jahr 2021 zu Mehrkosten von bis zu 1.800 Euro pro Mitarbeiter. Im
- Jahr 2025 steigen die Kosten auf bis zu 3.900 Euro pro Mitarbeiter. Bei einem
- vorübergehenden Liquiditätsentzug im Fall einer erst nachträglichen Erstattung der
- nationalen CO₂-Kosten für EU-ETS-Anlagen steigen die Kosten auf 2.700 Euro in
- ³⁹ 2021 bzw. 5.900 Euro in 2025 pro Mitarbeiter.



1. Ausgangslage

40

66

- Gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vom 12. Dezember 2019
- führt der Bund ab 2021 ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) für
- Brennstoffemissionen im Bereich Wärme und Verkehr ein. Erfasst werden die
- Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe. In den Jahren 2021
- und 2022 werden zunächst nur die Emissionen der Hauptbrennstoffe Ottokraftstoffe,
- Diesel, Erdgas und Heizöl erfasst, ab 2023 kommen weitere Brennstoffe hinzu.
- Teilnehmer am nEHS sind die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und
- 48 Kraftstoffe. Dies ist ein wichtiger Unterschied zum europäischen Emissions-
- handelssystem (EU-ETS), das den CO₂-Ausstoß direkt bepreist. Das nEHS setzt
- 50 dagegen beim Inverkehrbringen fossiler Brennstoffe an, nicht am Ausstoß selbst.
- Hintergrund ist, dass ein Bepreisen der Emissionen wie im EU-ETS in den Bereichen
- Wärme und Verkehr aufgrund der Vielzahl an Emittenten nicht sinnvoll möglich ist.
- Die Menge an Zertifikaten und damit des CO₂-Ausstoßes soll jährlich begrenzt und
- zur Einhaltung der Sektorziele nach dem Bundesklimaschutzgesetz sowie der
- 55 Minderungsverpflichtung nach der EU-Klimaschutzverordnung von Jahr zu Jahr
- 56 geringer werden.
- Der Preis für die CO₂-Emissionszertifikate ist bis mindestens 2026 gesetzlich
- festgeschrieben. Im Dezember 2019 einigten sich Bund und Länder im
- 59 Vermittlungsausschuss auf einen Preis von 25 Euro pro Tonne CO₂ ab Januar 2021.
- Danach steigt der CO₂-Preis schrittweise auf 55 Euro im Jahr 2025 an. Für das Jahr
- 2026 ist ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro vorgesehen. Diese Einigung
- wurde durch eine Novellierung des BEHG umgesetzt. Einige Vorgaben aus dem
- 63 BEHG werden derzeit in Verordnungen konkretisiert, u.a. Regelungen zum Schutz
- vor Carbon Leakage, zur Vermeidung von Doppelbelastungen für EU-ETS-Anlagen
- und zum Ausgleich von indirekten Belastungen für Unternehmen.

2. Problembeschreibung

- Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen führt die nationale CO₂-
- 68 Bepreisung zu einer weiteren Erhöhung der Energiekosten für die Industrie. Der
- schon jetzt bestehende Wettbewerbsnachteil für heimische Unternehmen infolge der
- hohen Stromkosten in Deutschland wird dadurch weiter verschärft und das Risiko
- von Carbon Leakage, d.h. von Produktionsverlagerungen in Regionen mit weniger
- strengen Klimaschutzvorgaben, erhöht.
- Nationales und europäisches Emissionshandelssystem folgen einer
- unterschiedlichen Logik. Das EU-ETS bepreist den CO₂-Ausstoß und setzt damit
- direkt bei Industrieanlagen und Kraftwerke als Emittenten an. Das nEHS bespreist
- stattdessen das Inverkehrbringen fossiler Brennstoffe und setzt daher auf der ersten
- Handelsstufe bei den Inverkehrbringern und Händlern an. Dadurch kommt es zu
- einer doppelten Verpflichtung in beiden Emissionshandelssystemen: Unternehmen.
- die am EU-ETS teilnehmen, müssen dort bspw. Zertifikate für die Verbrennung von
- 80 Gas erwerben. Gleichzeitig ist aber dasselbe Gas über das nEHS preislich belastet,
- weil schon der Gashändler im nEHS ein nationales CO₂-Zertifikat kaufen musste und
- diese Kosten über eine Preiserhöhung an seine Kunden weitergibt. Damit steigen
- auch die Transportkosten, was zu einer Verteuerung der Lieferketten und damit zu
- einem weiteren Standortnachteil insbesondere gegenüber europäischen
- 85 Wettbewerbern führt.



- 36 Je höher der Bedarf an Brenn- und Kraftstoffen, desto höher sind die zusätzlichen
- Belastungen durch das nEHS. Besonders betroffen sind beispielsweise
- 88 Industriebranchen wie Chemie, Textil und Papier mit einem hohen Bedarf an
- 89 Prozesswärme, wo viel Brennstoff erforderlich ist.

3. Unternehmensbeispiele

90

- Die zusätzlichen Belastungen treffen hessische Unternehmen quer durch alle
- 92 Branchen und unabhängig von ihrer Größe. Kleinere Familienbetriebe ohne EEG-
- 93 Umlageminderung sind ebenso mit Mehrkosten konfrontiert wie energieintensive
- Unternehmen, die unter die sog. besondere Ausgleichsregelung des EEG fallen.
- In den drei aufgeführten Unternehmensbeispielen führt das nEHS bereits im ersten
- Jahr 2021 zu Mehrkosten von bis zu 1.800 Euro pro Mitarbeiter. Im Jahr 2025
- steigen die Kosten auf bis zu 3.900 Euro pro Mitarbeiter. Bei einem
- vorübergehenden Liquiditätsentzug im Fall einer erst nachträglichen Erstattung der
- nationalen CO₂-Kosten für EU-ETS-Anlagen steigen die Kosten auf 2.700 Euro in
- 2021 bzw. 5.900 Euro in 2025 pro Mitarbeiter. Unternehmensbeispiel 3 unterstreicht
- die Notwendigkeit, EU-ETS-Anlagen bereits vorab zu befreien.
- Die von der Politik im Gegenzug beschlossene Deckelung bzw. Senkung der EEG-
- 103 Umlage gleicht diese Zusatzbelastung nicht aus. Entweder, weil die Unternehmen
- bereits überwiegend von der EEG-Umlage befreit sind. Oder weil die zusätzlichen
- Kosten nur geringfügig abgemildert werden. Beispielsweise würde im Fall eines
- hessischen Textilveredlers die Senkung der EEG-Umlage um 0,256 Cent/kWh im
- Jahr 2021 die zusätzlichen CO₂-Kosten lediglich um 3,4% senken. Gleichzeitig gilt es
- zu bedenken, dass mit einem Anstieg anderer Strompreisbestandteile wie
- Netzentgelte, KWK-Umlage etc. gerechnet werden muss.



Zusatzkosten bei Hauptbrennstoffen durch nationale CO₂-Bepreisung am Beispiel verschiedener Industrieunternehmen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Unternehmen in Hessen (Originalzahlen)	Familienunternehmen aus Textilveredelungsbranche (Nicht-ETS-Anlagen)			2. KMU aus der Steine und Erden Industrie (Nicht-ETS-Anlagen)			3. Unternehmen aus der Stahlindustrie (ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Anlagen)		
2		35 MA in Hessen 2,7 Mio. Euro Jahresumsatz Diesel: 10.000 Liter → 26,76 tCO₂ Erdgas: 10 Mio. kWh → 1.820,45 tCO₂ Heizöl: 30.000 Liter → 80,29 tCO₂ Stromverbrauch: 641.629 kWh → keine EEG-Umlageminderung			80 MA in Hessen 8,5 Mio. Euro Jahresumsatz			1.300 MA in Hessen 337 Mio. Euro Jahresumsatz		
					Diesel: 310.000 Liter → 829,65 tCO ₂ Erdgas: 26,5 Mio. kWh → 4.824,19 tCO ₂ Stromverbrauch: 3,7 Mio. kWh → keine EEG-Umlageminderung			Diesel: 831.000 Liter → 2.223,99 tCO ₂ Erdgas: 178 Mio. kWh → 32.403,97 tCO ₂ (+EU-ETS: 572 Mio. kWh → 104.129,63 tCO ₂)		
								Stromverbrauch: 321 Mio. kWh → Super-Cap: Volle EEG-Umlage auf 1. GWh, dann Deckelung auf 0,5% der Bruttowertschöpfung		
3	CO ₂ -Preis	2021: 25 €/t CO ₂	2022: 30 €/tCO₂	2025: 55 €/t CO ₂	2021: 25 €/t CO ₂	2022: 30 €/t CO ₂	2025: 55 €/t CO ₂	2021: 25 €/t CO ₂	2022: 30 €/t CO ₂	2025: 55 €/t CO₂
4	Zusatzkosten Diesel	669€	803 €	1.472€	20.741 €	24.890 €	45.631 €	55.600 €	66.720 €	122.319 €
5	Zusatzkosten Erdgas	45.511 €	54.614 €	100.125 €	120.605 €	144.726 €	265.330 €	810.099 € (+2.603.241 €)	972.119 € (+3.123.889 €)	1.782.218 € (+5.727.130 €)
6	Zusatzkosten Heizöl	2.007 €	2.409 €	4.416€						,
7	CO ₂ -Kosten Gesamt in €	48.187 €	57.826 €	106.013 €	141.346 €	169.616 €	310.961 €	865.699 € (+2.603.241 €)	1.038.839 € (+3.123.889 €)	1.904.538 € (+5.727.130 €)
8	pro Mitarbeiter	1.377 €	1.652 €	3.029€	1.767 €	2.120€	3.887 €	666 € (+2.002 €)	799 (+2.403 €)	1.465 € (+4.405 €)
9	EEG-Umlage	2021: 6,5 Ct/kWh	2022: 6,0 Ct/kWh		2021: 6,5 Ct/kWh	2022: 6,0 Ct/kWh		2021: 6,5 Ct/kWh	2022: 6,0 Ct/kWh	
10	Einsparung durch Umlage-Senkung **	-1.643 €	-4.851 €		-9.472€	-27.972€		-2.560 €	-7.560 €	
11	Senkung der CO ₂ - Kosten (= Anteil Z. 10 an Z. 7)	-3,4 %	-8,4 %		-6,7 %	-16,5 %		-0,3 %	-0,73 %	

→ Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen droht eine weitere, existenzbedrohende Erhöhung der Energiekosten für die Industrie.

^{*} Berechnung gemäß Referentenentwurf BeV 2022, Anlage 1, Teil 4: Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen
** Berechnung: Stromverbrauch x [Differenz EEG-Umlage 2020 und EEG Umlage 2021 bzw.2022] → Differenz gegenüber 2020: minus 0,256 Ct in 2021; minus 0,756 Ct. in 2022



4. Was ist zu tun?

110

122

123

124

135

143

- Eine Dekarbonisierung darf nicht durch Deindustrialisierung erreicht werden.
- Klimapolitik zu Lasten der Industrie schadet erstens dem Wirtschaftsstandort
- Deutschland. Um zu verhindern, dass Produktion und Emissionen in andere Länder
- verlagert werden, müssen Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und die
- 115 Investitionskraft der Unternehmen erhalten werden.
- Zweitens darf Klimapolitik nicht zu Lasten der Industrie gehen, denn sonst wird
- Deutschland zum Negativbeispiel. Nötig sind kluge Lösungen mit Augenmaß, die
- international als Vorbild dienen, weil sie den CO₂-Ausstoß reduzieren ohne
- 119 Wachstum und Wohlstand zu gefährden.
- Vor diesem Hintergrund sollten folgende Aspekte bei der Ausgestaltung der
- 121 Verordnungen bzw. einer Novellierung des BEHG umgesetzt werden:

A. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

A.1.nEHS vollständig in Cap-and-Trade-System mit Mengenreduzierung und marktbasierter Preisbildung überführen

- Das BEHG schreibt die CO₂-Preise bis mindestens 2026 verbindlich vor. Eine
- marktorientierte Preisbildung innerhalb des Handelssystems ist frühestens ab 2027
- vorgesehen. Eine ökologisch wirksame Absenkung der Zertifikate-Menge wird durch
- die Fixpreise verhindert. Weil jedem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, ein
- ¹²⁹ Zertifikat zum festgelegten Preis zu erwerben, kann die Gesamtmenge nicht
- 130 gedeckelt werden. Deshalb ist die Menge des CO₂-Ausstoßes bislang nur indirekt
- über die EU-Klimaschutzverordnung (auch Lastenteilungsverordnung genannt)
- gedeckelt. Sollten mehr Zertifikate ausgegeben werden als Deutschland laut EU-
- Klimaschutzverordnung CO₂ ausstoßen darf, muss die Bundesrepublik bspw.
- anderen EU-Staaten mit Steuergeldern CO₂-Kontingente abkaufen.

Bewertung:

- Das Beispiel EU-ETS zeigt: nur ein CO₂-Deckel, der regelmäßig sinkt, garantiert eine
- wirksame Reduktion der Emissionen bei maximaler Planungssicherheit, während
- eine marktorientierte Preisbildung sicherstellt, dass die Emissionsminderung
- technologieoffen und kostengünstig erfolgt. Hingegen konterkarieren die politisch
- festgelegten CO₂-Preise aufgrund der fehlenden Deckelung die ökologische Wirkung
- eines solchen Systems und machen die CO₂-Reduzierung unnötig teuer. Allein die
- Verringerung der Zertifikate-Menge senkt die Emissionen und schützt das Klima.

Handlungsempfehlung:

- Die Fixpreise für CO₂-Zertifikate sollten abgeschafft und die Menge der Zertifikate
- direkt im BEHG gedeckelt werden. Nur so entfaltet das nEHS als echtes "Cap-and-
- trade"-System seine volle ökologische Wirkung.



B. Berichterstattungsverordnung (BeV 2022)

148 **B.1**

147

- Vorab-Befreiung für EU-ETS-Anlagen, um Doppelbelastung zu
- vermeiden auch bei komplexen Lieferkonstellationen
- Die unterschiedliche Systematik von EU-ETS und nEHS führt dazu, dass Anlagen,
- die schon am europäischen Emissionshandel teilnehmen, mit beiden CO₂-
- Zusatzkosten europäisch und national belastet werden. Eine solche
- Doppelbelastung soll laut Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) "möglichst
- vorab" vermieden werden, indem Emissionen, die bereits im EU-ETS berichtet
- wurden, von der Berichts- und damit von der Abgabepflicht im nationalen
- Brennstoffemissionshandel freigestellt werden (§ 7 Abs. 5 BEHG). Sofern dies nicht
- möglich ist, soll eine nachträgliche finanzielle Kompensation der Zusatzkosten aus
- dem nEHS erfolgen (§ 11 Abs. 2 BEHG). Im Entwurf der sog.
- Berichterstattungsverordnung (BeV 2022) werden die Details für die Freistellung
- weiter konkretisiert. Diese adressieren allerdings nur Fälle von Direktlieferungen.
- Eine Vorabbefreiung von Brennstofflieferungen über Dritte ist nicht Gegenstand der
- 163 Regelung.

164

173

Bewertung:

- Sollten die nationalen CO₂-Kosten erst nachträglich rückerstattet werden, droht den
- Unternehmen durch die Verzögerung ein jährlicher Liquiditätsentzug von rund 2
- Milliarden Euro in den ersten anderthalb Jahren bis hin zu über 6 Milliarden Euro bis
- Ende 2025. Das ist ein ineffizientes Cashflow-Management und würde den
- 169 gesetzlichen Auftrag klar verfehlen. EU-ETS-Anlagen müssen bereits vorab von den
- nationalen CO₂-Kosten befreit werden. Dazu braucht es eine pragmatische Vorab-
- 171 Entlastungsmöglichkeit dieser Brennstoffmengen auch bei komplexen
- 172 Brennstofflieferkonstellationen.

Handlungsempfehlung:

- 174 Ein Vorschlag zur Vorab-Befreiung von komplexen Lieferbeziehungen sieht vor, dass
- das Unternehmen unterjährig die Ist-Mengen der relevanten EU-ETS Anlage gemäß
- EU-ETS-Methodik ermittelt (Alternativ: Durchschnittswerte der letzten Jahre). Das
- 177 Unternehmen teilt diese EU-ETS Mengen auf die unterschiedlichen Liefermengen
- der verschiedenen Lieferanten selbst auf ("Schubladenprinzip") und teilt diese den
- einzelnen Lieferanten mit. Die Prüfstelle bestätigt im Rahmen der EU-ETS-
- Emissionsberichterstattung die Aufteilung der Mengen auf die einzelnen Lieferanten.
- Damit die Brennstoffmengen für EU-ETS-Anlagen bereits bei der Lieferung von den
- 182 CO₂-Kosten befreit sind, braucht der Lieferant einen rechtssicheren Nachweis, dass
- er für diese Mengen keine Zertifikate erwerben muss. Dazu dient ein DEHSt-Zettel
- (EU-Emissionshandelserklärung), der dem Lieferanten vorab bestätigt, dass
- Brennstoffe ganz oder teilweise in einer EU-ETS-Anlage eingesetzt werden und eine
- Mengenaufteilung durch das Unternehmen selbst erfolgt.



187 **B.2**

196

202

188 Keine CO₂-Bepreisung für stofflich genutzte oder synthetisch

hergestellte Kraft- und Brennstoffe

- Laut BEHG unterliegen dem nEHS lediglich fossile Brennstoffe, die als Kraft- oder
- Heizstoffe bzw. zur deren Herstellung genutzt werden. Hingegen sind nicht-fossile
- Brennstoffe sowie Brennstoffe zur stofflichen Nutzung ausgenommen. Im Entwurf der
- 193 BeV 2022 ist jedoch nicht eindeutig geregelt, wie nicht zu belastende
- Brennstoffmengen zum Zeitpunkt der Abrechnung von der CO₂-Bepreisung
- 195 freigestellt werden können.

Bewertung:

- Ohne eine rechtssichere Klarstellung könnten Prozessemissionen mit dem CO₂-Preis
- belegt werden, obwohl diese nicht durch das nEHS bespreist werden dürfen.
- Dadurch droht kleineren und mittleren Betrieben bereits bei einem Zertifikatepreis
- von 25 Euro je Tonne CO₂ eine Mehrbelastung in Höhe von rund 400 Millionen Euro
- 201 im Jahr 2021.

Handlungsempfehlung:

- 203 Damit nur die Brennstoffmengen bepreist werden, die unter den Anwendungs-
- bereich des BEHG fallen, muss die Verordnung zwei Aspekte sicherstellen: (1) Der
- 205 Kunde darf für Brennstoffmengen, die stofflich genutzt werden, bei Lieferung bzw.
- Abrechnung nicht mit dem CO₂-Preis belastet werden. (2) Der Inverkehrbringer oder
- Lieferant muss die gelieferten Mengen, für die er keinen CO₂-Preis erheben durfte,
- da sie stofflich genutzt werden, von den zertifikatepflichtigen Brennstoffmengen
- 209 abziehen können.
- Allen treibhausgasreduzierten oder treibhausgasneutralen Kraftstoffen wie z.B. E-
- Fuels sollte der Emissionsfaktor Null zugewiesen werden. Derzeit werden im
- Verordnungsentwurf synthetische Kraftstoffe mit gängigen Kraftstoffen gleichgesetzt.
- 213 Dies widerspricht dem Zweck des Gesetzes, nämlich die Bepreisung fossiler
- 214 Treibhausgasemissionen.
- 215 **B.3**

223

216 KfW-Kredite gefährden notwendige Entlastungen bei Energie und

217 Strom

- In Bezug auf eine drohende Doppelbelastung für EU-ETS-Anlagen fordert der
- Deutsche Bundestag in einer Entschließung (Drs. 19/23184) die Bundesregierung
- 220 auf, "zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen von produzierenden Unternehmen
- über die KfW-Bank eine Untervariante des Unternehmerkredits für Betriebsmittel bei
- 222 Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts zu prüfen."

Bewertung:

- Falsche Regelungen gehören korrigiert und nicht durch eine neue Regelung
- kompensiert. EU-ETS-Anlagen müssen bereits vorab von den nationalen CO2-
- Kosten befreit werden. Dazu braucht es eine pragmatische Vorab-
- 227 Entlastungsmöglichkeit dieser Brennstoffmengen anstelle einer nachträglichen
- Rückerstattung auch bei komplexen Brennstofflieferkonstellationen.



- 229 KfW-Kredite könnten dazu führen, dass die Kreditnehmer bei den monatlichen
- 230 Steuermeldungen des produzierenden Gewerbes als "Unternehmen in Not"
- 231 angesehen werden. Dies würde zu einem Verlust wichtiger Entlastungstatbestände
- im Energiebereich führen, etwa bei Besonderer Ausgleichsregelung (BesAR), Strom-
- 233 und Energiesteuer sowie individuellen Netzentgelten.
- Darüber hinaus kann es nicht das politische Ansinnen sein, dass Unternehmen durch
- 235 klimapolitische Maßnahmen Liquidität entzogen wird und sie für die Beseitigung
- 236 dieses Liquiditätsengpasses Zinsen zahlen müssen.

Handlungsempfehlung:

- 238 Auf KfW-Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sollte verzichtet
- 239 werden.
- 240 **B.4**

237

241

242

251

264

Unsicherheit für Lieferanten durch unbekannten Einsatzzweck von gelieferten Brennstoffmengen beseitigen

- Als "Verantwortlicher" gem. BEHG muss der Brennstofflieferant CO₂-Zertifikate für
- die in Verkehr gebrachten Brennstoffe erwerben. Allerdings weiß er zum Zeitpunkt
- der Lieferung nicht zwangsläufig, zu welchem Zweck die Brennstoffmengen
- eingesetzt werden, sondern erst nach Abschluss des Kalenderjahres. Der
- 247 Einsatzzweck ist deshalb wichtig, weil bestimmte Brennstoffmengen ganz oder
- teilweise von den BEHG-Kosten befreit sind, z.B. weil sie in einer EU-ETS-Anlage
- eingesetzt werden, der Kunde unter den Carbon Leakage Schutz fällt oder die
- 250 Brennstoffe stofflich verwertet werden.

Bewertung:

- Dem Lieferanten drohen Strafzahlungen, wenn er die in Verkehr gebrachten
- 253 Brennstoffe nicht mit entsprechenden CO₂-Zertifikaten hinterlegt. Demzufolge wird
- der Lieferant auf Nummer sicher gehen und auch für eigentlich nicht zertifikate-
- pflichtige Brennstoffmengen Zertifikate erwerben, solange es keine rechtssichere
- Regelung gibt, die ihn eindeutig von der Erwerbspflicht befreit.
- 257 Eine zusätzliche Unsicherheit entsteht dadurch, dass in der Festpreisphase
- Zertifikate im Folgejahr nur bis zu einer Menge von max. 10% zum Preis des
- 259 Emissionsjahres nachgekauft werden können. Das erfordert von den Lieferanten
- eine Prognosegenauigkeit von 90%. Das ist überaus ambitioniert und kann aufgrund
- saisonaler Effekte (z. B.Mehrbedarf von Wärme in Heizungsperioden) schnell
- 262 überschritten werden.
- 263 Ein Transfer der Risiken aus dieser Unsicherheit auf die Kunden ist wahrscheinlich.

Handlungsempfehlung:

- In den Verordnungen zum BEHG müssen Verfahren geregelt sein, die Lieferanten
- bereits zum Zeitpunkt der Lieferung nachweislich von der Zertifikatepflicht entbindet.
- Dies betrifft Brennstoffmengen, die von vornerein vom BEHG ausgenommen sind wie
- z.B. Brennstoffe für EU-ETS-Anlagen, sowie Brennstoffe, die an Kunden geliefert
- werden, die über den Carbon Leakage Schutz kompensiert werden.



- Die Menge an Zertifikaten, die im Folgejahr zum Preis des Emissionsjahres nachgekauft werden kann, sollte von 10 auf 20% erhöht werden.
- C. Carbon Leakage Verordnung und weitereKompensationsregelungen
- 274 **C.1**

275 Unternehmen wirksam vor Wettbewerbsnachteilen schützen

- 276 Am 23. September 2020 hat die Bundesregierung Eckpunkte für eine Carbon
- Leakage Verordnung vorgelegt. Um beihilfeberechtigt zu sein, müssen Unternehmen
- demnach zum Einen auf einer noch zu erstellenden Carbon Leakage Liste stehen
- und zum Anderen im Rahmen einer unternehmensindividuellen Prüfung einen noch
- zu definierenden Schwellenwert überschreiten. Dieser Schwellwert soll sich am Anteil
- der nEHS-Kosten an den Gesamtkosten oder der Bruttowertschöpfung orientieren.
- Die Beihilfehöhe soll anhand der EU Benchmarks für Wärme- bzw.
- Brennstoffmengen berechnet werden. Die Beihilfeintensität wird voraussichtlich aus
- der Emissionsintensität im Verhältnis zu den (Gesamt-)Kosten oder der
- 285 Bruttowertschöpfung ermittelt. Entsprechend dem nEHS-Kostenanteil soll die
- 286 Kompensation stufenweise von 65 auf 95 Prozent ansteigen. Gegebenenfalls soll
- auch die Stromkostenreduktion durch die Absenkung der EEG-Umlage bei der
- 288 Berechnung der Beihilfe berücksichtigt werden.

Bewertung:

289

296

297

298

299

300

301

302

- Die vorliegenden Eckpunkte sind aus Sicht der VhU nicht dazu geeignet, einen verlässlichen Carbon-Leakage-Schutz für hessische Unternehmen zu gewährleisten.
- Der vorgeschlagene Benchmark-Ansatz führt pauschal zu einer Verringerung der
- Beihilfe. Diverse Faktoren würden die tatsächliche Entlastung von Industriebetrieben
- erheblich kürzen, sodass letztlich nur noch ein Bruchteil des CO₂-Preises erstattet
- 295 würde. Hierzu zählen
 - 1. Die Beihilfeintensität wird zwischen 65 und 95% angesetzt. Davon ist
 - 2. für den zusätzlichen "Selbstbehalt" der volle CO₂-Preis zu zahlen,
 - 3. durch die Anwendung des Wärmebenchmarks aus dem europäischen Kontext ein Abschlag von bis zu 24% abzuziehen, und
 - die Entlastung von der EEG-Umlage gegenzurechnen (wird geprüft), sodass die Beihilfehöhe selbst bei Erfüllung aller Kriterien deutlich unter 95 % liegen wird.
- Die unternehmensindividuelle Prüfung als grundlegende Voraussetzung für den Carbon-Leakage-Schutz ist kritisch zu sehen, weil sie eine Carbon-Leakage-Liste vollständig aushebeln würde. Des Weiteren würde eine unternehmensbezogene Prüfung zu intrasektoralen Wettbewerbsverzerrungen führen und wäre mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, der sich aus der Antragstellung selbst ergibt.
- Ein weiteres Problem an der unternehmensbezogenen Prüfung ist das
- vorgeschlagene Verhältnis aus nEHS-Kosten und Gesamtkosten bzw.
- 311 Bruttowertschöpfung des Unternehmens.



- Beispiel 1: Ein Unternehmen stellt an 10 verschiedenen Standorten Produkte her,
- davon ist nur einer besonders brennstoffintensiv und trägt damit hohe nEHS-Kosten.
- Wenn man diese nEHS-Kosten des einen Standorts allerdings ins Verhältnis setzt zu
- den Kosten bzw. der Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens (10
- Standorte), wird das resultierende Verhältnis sehr gering ausfallen und der
- erforderliche Schwellenwert für Carbon-Leakage-Schutz verfehlt. Dem liegt die
- Annahme zugrunde, dass die brennstoffintensive Anlage durch andere
- Unternehmensbereiche guersubventioniert wird. Dies ist in der Realität jedoch nicht
- der Fall. Jede einzelne Anlage muss für sich genommen wirtschaftlich sein,
- ansonsten wird das Unternehmen sie nicht weiter betreiben (= Carbon Leakage).
- Beispiel 2: Ein Unternehmen betreibt an einem Standort 10 Anlagen, davon
- unterliegen 9 dem EU Emissionshandel und 1 dem nationalen CO₂-Preis. Hier greift
- dieselbe Logik wie bei Beispiel 1. Jede Anlage muss sich für sich genommen
- wirtschaftlich sein. Werden die nEHS-Kosten der einen Nicht-ETS-Anlage
- rechnerisch über die Bruttowertschöpfung aller Anlagen verteilt, dürfte das
- Unternehmen ebenfalls die in den Eckpunkten vorgesehene "Mindestschwelle" für
- den Carbon-Leakage-Schutz verfehlen. Dennoch kann in der Realität ein hohes
- 329 Carbon-Leakage-Risiko vorliegen.

Handlungsempfehlung:

- Der nationale CO₂-Preis stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für kleine und
- mittlere Unternehmen dar. Daher braucht es eine breite Vorab-Entlastung für diese
- Unternehmen mindestens in der Anfangsphase. Konkret sollte der Schwellenwert für
- eine Beihilfeberechtigung gesenkt und keine zusätzlichen Kürzungsfaktoren
- eingeführt werden, die die Erstattung der CO₂-Kosten letztlich auf einen Bruchteil der
- tatsächlichen Kosten beschränken würden. Die Beihilfe selbst muss als direkter
- finanzieller Ausgleich ausgezahlt werden und darf nicht an Investitionsbedingungen
- ззв geknüpft werden.

330

- Auf eine unternehmensindividuelle Prüfung als Voraussetzung für Carbon Leakage
- sollte gänzlich verzichtet werden. Zumindest aber sollte sich die Prüfung nicht auf
- das gesamte Unternehmen, sondern auf einzelne Standorte und ggf. auf einzelne
- 342 Anlagen beziehen.
- 343 Zur Berechnung der nEHS-Kosten sollten die CO₂-Vollkosten des Standorts
- angesetzt werden, unabhängig davon, welche Anlagen am Standort dem EU-
- Emissionshandel unterliegen und welche nicht.

C.2

346

347

Carbon Leakage Schutz auf Lieferanten übertragen

- In Industrieparks wird Wärme in der Regel zentral von Energieversorgungs-
- unternehmen (EVU) erzeugt und über Wärmenetze an die Kunden und
- Produktionsanlagen im Industriepark geliefert. Die EVU erzeugen die Wärme z.B.
- durch Verbrennung von Erdgas, häufig in Kraft-Wärme-Kopplung. Erfolgt dies in
- Nicht-ETS-Anlagen, sind sie laut BEHG verantwortlich für den Erwerb von
- entsprechenden Zertifikaten.
- EVU stehen nicht auf der Carbon Leakage Liste der EU und können somit Stand jetzt
- nicht von einer entsprechenden Kompensation im BEHG profitieren. Anders verhält
- es sich für viele Unternehmen in den Industrieparks, die bspw. als chemische oder



- verfahrenstechnische Industrie auf der Carbon Leakage Liste stehen und demnach auch im nEHS vor Carbon Leakage geschützt werden könnten ("CL-Unternehmen").
- Die durch das EVU erzeugte Wärme wird damit zumindest in Teilen durch
- Unternehmen verbraucht, welche den Carbon Leakage-Schutz erhalten sollten.

361 Bewertung

- Die Erzeugung von Wärme wird durch die Zertifikatepflicht verteuert. Anders als bei
- Lieferungen von Erdgas oder Diesel können die EVU diese Mehrkosten jedoch nicht
- ohne weiteres an die Kunden weiterreichen. Denn sie würden Kosten weiterreichen,
- die nicht entstehen würden, wenn das CL-Unternehmen die Wärme selbst erzeugt.
- Daraus resultiert ein Anreiz für CL-Unternehmen, dezentrale und damit kleinere,
- ineffizientere (nicht-KWK)-Wärmeerzeugungsanlagen zu errichten, woraus in Summe
- 368 höhere Emissionen resultieren.

Handlungsempfehlung

- EVU sollten für CO₂-Emissionen aus der Erzeugung von Wärme, die an CL-
- Unternehmen geliefert werden, keine Zertifikate erwerben müssen.
- Analoge Regelungen sind für Wärmenetze im EU-ETS vorhanden und sollten auch
- auf das BEHG übertragen werden.

374 **C.3**

375

369

Ausnahmetatbestand für kleinere Anlagen schaffen

- Kleine Anlagen wie der größte Teil der heimischen Industrieanlagen, einschließlich
- Blockheizkraftwerke (BHKW), unterliegen nicht dem EU-ETS. Eine Freistellung von
- der CO₂-Bepreisung ist im BEHG bislang nicht vorgesehen. Hinzu kommt die im
- Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes beschlossene Begrenzung der KWKG-
- 380 förderfähigen Vollbenutzungsstunden.

381 **Bewertung:**

- In Summe ergäbe sich für bestehende BHKW eine erhebliche wirtschaftliche
- Schlechterstellung und das, obwohl sie aufgrund der gleichzeitigen Produktion von
- Strom und Wärme zu den klimaschonendsten Formen der Energieversorgung
- zählen. Damit sind BHKW auch ein wichtiger Baustein im Kontext einer
- Treibhausgasneutralität 2050. Die Realisierung von neuen BHKW würde jedoch
- 387 erschwert.

Handlungsempfehlung:

Das BEHG sollte eine Kompensation auch für BHKW vorsehen.

390 **C.4**

388

391

Schwellenwert für Härtefall-Kompensationen auf 10% senken

- Das BEHG sieht derzeit eine Härtefallregelung für betroffene Unternehmen vor, wenn
- (1.) die Brennstoffkosten über 20% der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten liegen
- oder (2.) der Anteil der durch das nEHS verursachten Zusatzkosten an der
- 395 Bruttowertschöpfung über 20% liegt.



396 Bewertung:

- Insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen geraten bereits bei einer
- Belastung von weniger als 20% in Bedrängnis. Eine Verlagerung der Produktion ist
- oft nicht möglich, stattdessen drohen ganze Produktionsschließungen.

400 Handlungsempfehlung:

- Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung sollte die Bundesregierung
- deshalb von der Ermächtigung Gebrauch machen, diese Schwellenwerte auf 10% zu
- senken. Die Kompensation selbst sollte gestaffelt erfolgen: 50% Entlastung ab einem
- Schwellenwert von 10%, 75% Entlastung ab 15% und 100% Entlastung ab 20%.
- 405 **C.5**
- Kostensteigerungen bei Fernwärme und weiteren
- 407 Sekundarenergieträgern berücksichtigen und kompensieren
- Das BEHG und die politische Diskussion fokussieren sich bislang weitestgehend auf
- Hauptbrennstoffe wie Diesel und Erdgas. Unklar ist hingegen, ob und in welchem
- Umfang auch etwaige Kostensteigerungen bei Sekundärenergieträger wie
- Fernwärme berücksichtigt werden.
- 412 Bewertung:
- Die Kompensationsregelungen für Unternehmen müssen neben den
- Hauptbrennstoffen auch Kostensteigerungen bei Fernwärme und weiteren
- Sekundärenergieträger mit einbeziehen, da Wärmelieferanten ihre CO₂-Kosten
- ebenfalls über Preiserhöhungen an ihre Kunden weitergeben könnten.

417 Handlungsempfehlung

- Damit Unternehmen eine Kompensation geltend machen können, braucht es u.a.
- klare Berichtspflichten für Lieferanten. Beispielsweise müssen sie den CO₂-Zuschlag
- gesondert ausweisen, ähnlich wie die Ausweisung der EEG-Umlage bei der
- 421 Stromrechnung.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik Katharina Peter, Referentin für Energie-, Umwelt- und Klimapolitik

Tel: +49 69 95808-222 Mobil: +49 172 6840367

KPeter@vhu.de www.vhu.de